OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702420/7/JK

Datum:
Linz, 26. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der G F, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.03.2023, GZ: 0050303/2021 AS/VS, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem Epidemiegesetz 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 13 Abs 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021 iVm § 15 Abs 1 letzter Satz EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 40 Abs 1 lit c EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ und die Strafsanktionsnorm „§ 40 Abs 1 lit c EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ zu lauten haben.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13.03.2023, GZ: 0050303/2021 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) iVm dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) wie folgt:

„I. Tatbeschreibung:
Die Beschuldigte, Frau [...], geboren am [...], hat sich am 10.04.2021 in der Zeit von 16.20 Uhr bis 17.10 Uhr in 4040 Linz, Gallneukirchner Straße 15, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, aufgehalten und an einer Veranstaltung, welche nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) fällt, teilgenommen, obwohl gemäß § 13 Abs. 1 der genannten Verordnung Veranstaltungen untersagt sind.
Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Ebelsberg-Pichling, festgestellt, dass Sie am wöchentlichen Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins ‚K' zur Ausübung des Vereinszwecks samt Vortrags von Frau Dr. phil. S aus Wien (Lebensberaterin) teilgenommen haben, wobei sich auch noch zwei ‚Selbsthilfegruppen' zum selben Zeitpunkt auf dem genannten Grundstück befanden.
Beim genannten Grundstück handelt es sich um einen privaten Ort, jedoch dient dieser nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§ 15 Abs. 1 letzter Satz iVm § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 33/2021, iVm § 13 Abs. 1 der 4. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 120/2021."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es habe keine Amtshandlung stattgefunden, sie habe an keinem wöchentlichen Treffen und auch an keinem Vortrag teilgenommen und habe ihre Anwesenheit nur dem Zweck gedient, ihr Gemüse abzuholen, welches sie ein paar Tage zuvor bestellt habe. Da die Bf keine Straftat begangen habe, fordere sie das Amt auf, die Strafverfolgung mit sofortiger Wirksamkeit einzustellen. Ihrer Beschwerde legte die Bf ein lungenfachärztliches Attest von Dr. W betreffend die Maskentragepflicht sowie einen Einkommensnachweis der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen bei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 24.07.2023 legte die Bf ein weiteres ärztliches Attest betreffend die Maskentragepflicht vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.02.2024, in der der anzeigelegende Polizeibeamte als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen wurde. Weder die Bf noch ein Vertreter der belangten Behörde nahmen an der Verhandlung teil.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf nahm am 10.04.2021 von 16:20 Uhr bis 17:10 Uhr am wöchentlichen Treffen des Vereins „K“, ZVR: x, auf dem Grundstück Nr. x, KG K, in Adresse, bei dem es sich um ein Gartengrundstück handelt, teil. Ziel des Treffens war die Ausübung des Vereinszwecks, der insbesondere in der Umsetzung von Garten-, Kunst- und Kulturprojekten gelegen ist, wobei auf dem Grundstück im Vorfallszeitpunkt Volksfeststimmung geherrscht hat. Insbesondere war in der Mitte des Grundstücks eine Feuerstelle, bei der Eltern mit Kindern gesessen sind, vorhanden und sprachen die anwesenden Personen miteinander. Insgesamt nahmen an diesem Vereinstreffen ca. 90 Personen, 70 Erwachsene und 20 Kinder, teil und fand im Rahmen der Veranstaltung auch ein Vortrag der Lebensberaterin Dr. phil. S aus Wien statt.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und bezieht eine Alterspension in Höhe von monatlich 1.053,64 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Aussage des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen.

Der Zeuge gab an, am 10.04.2021 hätten mehrere Nachbarn beim Notruf angerufen und eine Gartenparty am Tatort angezeigt. Es sei dann der Wochendienstleiter verständigt worden und der habe dann wiederum mehrere Streifen zur Tatörtlichkeit hingeschickt. Es habe sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um ein Treffen der Mitglieder des Vereins „Kunst und Genusskultur Garten“ gehandelt. Diese hätten sich jeden Samstag getroffen und an diesem Tag

seien aufgrund des milden Wetters halt sehr viele Leute zu diesem Treffen gekommen. Es sei immer so gewesen, dass sie am Freitag die Freitagsdemo gemacht und am Samstag sich dann in diesem Garten getroffen hätten. Zum Kontrollzeitpunkt seien ca. 90 Personen anwesend gewesen, davon waren ca. 70 Personen Erwachsene und 20 Kinder, und sei auch eine Art Volksfeststimmung gewesen. Aufgrund dieser Aussagen des Zeugen, insbesondere der geschilderten Volksfeststimmung und Teilnehmerzahl, ist somit jedenfalls davon auszugehen, dass es sich bei der ggst. Veranstaltung um ein wöchentliches Treffen der Mitglieder des Vereins „K“ und insbesondere nicht um eine unaufschiebbare Zusammenkunft von statutarisch notwendigen Organen des Vereins gehandelt hat. Im Übrigen wurde von der Bf auch nicht bestritten, dass es sich bei der ggst. Veranstaltung um ein wöchentliches Treffen der Vereinsmitglieder gehandelt hat, sondern stellte sie lediglich ihre Teilnahme daran in Abrede.

Zu diesem Vorbringen der Bf, dass sie nur zum Zweck der Abholung ihres zuvor bestellten Gemüses zur Tatzeit am Tatort anwesend gewesen sei und an keinem wöchentlichen Treffen oder Vortrag teilgenommen habe, führte der Zeuge weiters aus, dass zur Tatzeit am ggst. Grundstück nur – wenn überhaupt – Jungzwiebeln vorhanden gewesen seien, also die Bf dort Gemüse nicht großartig habe abholen können. Darüber hinaus sei zum Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit eine Art Volksfeststimmung gewesen. Es sei in der Mitte eine Feuerstelle gewesen, da seien auch Eltern mit den Kindern rundherum gesessen. Es sei gesprochen worden etc. und die Bf sei hier mitten drin dabei gewesen. Es ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb der unter Diensteid stehende Polizeibeamte hier falsche Angaben in Bezug auf die Teilnahme der Bf an der ggst. Veranstaltung hätte machen sollen, zumal ihm bei einer Falschaussage strafrechtliche sowie dienstrechtliche Konsequenzen drohen. Es ist somit der Entscheidung die Feststellung zugrunde zu legen, dass die Bf am ggst. wöchentlichen Vereinstreffen teilgenommen und sich nicht lediglich zwecks Abholung von Gemüse zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hat.

Dass es sich bei dem Grundstück, auf dem die ggst. Veranstaltung stattgefunden hat, um ein Gartengrundstück gehandelt hat, ergibt sich ebenso aus der Aussage des Zeugen, wonach das ggst. Grundstück 8.380 m² groß, in der Mitte eine Art Wiese mit kleineren Feldern gewesen und es dort einfach wie ein Gemüsegarten angelegt gewesen sei.

Zu dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Vortrag von Dr. phil. S gab der Zeuge an, dass es sich bei Frau Dr. S um keine Ärztin, sondern Lebensberaterin handle und verwies zu den ebenfalls genannten Selbsthilfegruppen auf ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wonach laut einer Anfrage der in diesem Verfahren zuständigen Richterin beim Dachverband der Selbsthilfegruppen zur Tatzeit am Tatort keine Treffen von Selbsthilfegruppen stattgefunden hätten.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Bf, wonach keine Amtshandlung iZm der ggst. Veranstaltung stattgefunden habe, legte der Zeuge einen von ihm verfassten

Bericht vom 25.04.2021 (Beilage ./A zum Verhandlungsprotokoll) vor, dem die zur Tatzeit stattgefundene Kontrolle zweifelsfrei entnommen werden kann.

Dass sich der ggst. Verein mit den Bereichen Gartenbau, Natur und Kultur beschäftigt, ergibt sich aus den Vereinsstatuten.

Die Feststellung, wonach die Bf eine Alterspension in Höhe von monatlich 1.053,64 Euro bezieht, ergibt sich aus der von ihr mit der Beschwerde vorgelegten Verständigung über die Leistungshöhe der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen. Weitere Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen machte die Bf nicht. Einschlägige Vormerkungen der Bf sind nicht aktenkundig, sodass von ihrer Unbescholtenheit auszugehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 13 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, lautet auszugsweise:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.
(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.
(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6.unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,

10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.
[…]“

§ 15 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, lautet:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
[…]“

§ 40 Abs 1 lit c EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, lautet:

„Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
[…]
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
[…]
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
[…]“

III.2.1. Die ggst. wöchentliche Zusammenkunft der Mitglieder des in Rede stehenden Vereins ist als eine Veranstaltung iSd § 13 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV zu qualifizieren, zumal jedenfalls die Elemente der gemeinsamen Unterhaltung, Belustigung und Erbauung intendiert waren, wobei sich 70 erwachsene Personen zu dieser Zusammenkunft einfanden. Die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs 3 leg. cit. sind nicht als einschlägig zu betrachten. Weder lag eine unaufschiebbare Zusammenkunft von statutarisch notwendigen Organen des Vereins (Z 5) oder eine medizinische oder psychosoziale Selbsthilfegruppe vor (Z 10), noch beschränkte sich die Personenzahl auf die Vorgaben der Z 12, noch handelte es sich um eine Zusammenkunft im privaten Wohnbereich, da die in Rede stehende Örtlichkeit (Gartengrundstück) nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient (vgl. Z 13).

Die Bf nahm – wie im Sachverhalt bzw. in der Beweiswürdigung dargestellt – an dieser Vereinszusammenkunft teil und verstieß damit gegen das Verbot der oa. Normen. Die objektive Tatseite ist daher als erfüllt zu qualifizieren.

III.2.2. § 40 Abs 1 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Von der Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihr die Einhaltung des Veranstaltungsverbots unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 13 Abs 3 Z 1 bis Z 13 der 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch hätte ihr in Anbetracht des Pandemiegeschehens im Tatzeitpunkt bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Übertretungen des § 13 Abs 1 4. COVID-19-SchuMaV sind gemäß § 40 Abs 1 lit c EpiG mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Bf war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Entgegen der Annahme der belangten Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen der Bf von 1.800 Euro bezieht diese monatlich eine Alterspension in Höhe von 1.053,64 Euro.

Unter Berücksichtigung des ggst. Strafrahmens, der im Beschwerdeverfahren neu hervorgekommenen Einkommensverhältnisse der Bf und der Milderungsgründe der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und langen Verfahrensdauer war die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabzusetzen. Damit kann im vorliegenden Fall – aus spezialpräventiven Gründen – jedenfalls das Auslangen gefunden werden.

III.2.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Verbotes an Veranstaltungen teilzunehmen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs 1 EpiG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden konnte.

III.2.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch stRsp VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; 15.10.2009, 2008/09/0009).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines Fehlverhaltens zu entnehmen, unterblieben ist jedoch die korrekte Nennung der anzuwendenden geltenden Fassungen der verletzten Rechtsvorschriften und die Nennung der Strafsanktionsnorm samt Fassung. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.04.2022, Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046; 25.04.2019, Ra 2018/09/0113; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172).

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153). Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner